



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Bern, 15. Februar 2023

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu
Ihre Nachricht vom 06. Februar 2023

SUISA Verteilungsreglement: Gesamthafte redaktionelle Überarbeitung des Verteilungsreglements

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 06. Februar 2022. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 Statuten SUISA).

Gemäss Protokollauszug vom 25. Oktober 2022 hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplanten Änderungen einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 20. Dezember 2022 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Ausweislich Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplante Änderung des VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Zur besseren Verständlichkeit des VR soll die Reihenfolge der Kapitel in Teil 1 VR geändert werden. An die Stelle des bisherigen Kapitels 3 tritt das bisherige Kapitel 6 und umgekehrt. Die Kapitelreihenfolge in Teil II VR bleibt unverändert.

Darüber hinaus sollen vereinzelt Formulierungen im VR modernisiert, Sätze umformuliert und Absätze zusammengefasst werden. In der französischsprachigen und der italienischsprachigen Version sollen zusätzlich einige Übersetzungs- und ähnliche Fehler korrigiert werden.

Um die Gleichstellung von Personen jeden Geschlechts widerzuspiegeln, hat sich die SUIISA für die Verwendung von Paarformen (z.B. „Urheberinnen und Urheber“), geschlechtsabstrakten Formen (z.B. „Person“) und Kollektivbezeichnungen (z.B. „Verlag“ anstelle von „Verlegerinnen und Verleger“) entschieden.

Keine der vorgenommenen Änderungen des VR hat eine materielle Auswirkung.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die rein redaktionelle Überarbeitung des VR ist aus Sicht des URG nicht zu beanstanden.

2.3 Ergebnis

Die redaktionelle Überarbeitung des Verteilungsreglements ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 24 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

verfügt:

1. Die redaktionelle Überarbeitung des Verteilungsreglements wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 360.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen

Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Tabelle Verwaltungsaufwand